

Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Die wichtigsten Änderungen

Regelung im heutigen Reglement	Regelung im Reglement ab 1. Januar 2024
<p>Abstimmungs- und Wahlausschuss Art. 12 Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Abstimmungs- und Wahlausschusses für vier Jahre. Der Ausschuss wird jährlich durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus 8 – 15 Mitgliedern.</p> <p><i>Im heutigen Reglement steht, dass der Ausschuss jährlich durch Gemeinderat gewählt wird und aus 8 – 15 stimmberechtigten Personen besteht.</i></p>	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder Präsidenten sowie Vize-Präsident oder Vize-Präsidentin des Abstimmungs- und Wahlausschusses (im folgenden „Ausschuss“) für vier Jahre. ² Der Ausschuss wird jährlich durch den Gemeinderat gewählt und besteht aus 30 bis 40 Personen.</p> <p><i>Schon heute wählt der Gemeinderat für den Abstimmungsausschuss zwischen 30 und 40 Personen pro Jahr. Neu wird auch ein/e Vize-Präsident/in gewählt, damit die Stellvertretung bei Abwesenheit der Präsidentin/des Präsidenten sichergestellt ist.</i></p>
<p>Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung Art. 67 Die Prüfung und Genehmigung des Protokolls geschieht bis zur nächsten Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat. An der nächsten Versammlung gibt das Präsidium von der Protokollgenehmigung Kenntnis.</p> <p><i>Wurde bereits mit der neuen Gemeindeordnung aufgrund der indirekten Reglementsänderungen per 1. Januar 2023 angepasst.</i></p>	<p>Art. 67 ¹ Die Präsidialen Dienste legen das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll</p>

Regelung im heutigen Reglement	Regelung im Reglement ab 1. Januar 2024
---	<p>Wahlen durch Gemeinderat</p> <p>Art. 75</p> <p>¹ Die Mitglieder der strategischen Kommissionen werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</p> <p>² Der Wahlvorschlag einer interessierten Person hat ein kurzes Motivationsschreiben und die unterschriebene Zustimmung zu enthalten.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder der strategischen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat an der ersten Sitzung einer neuen Legislatur.</p>
	<p>Indirekte Reglementsänderung Gemeindeordnung:</p> <p>Dies bedingt folgende indirekte Reglementsänderung von Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung:</p> <p>Die Mitglieder der Kommissionen werden mit Ausnahme des Stimm- und Wahlausschusses auf Vorschlag der Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.</p>